

(A)

Anlagen zum Stenografischen Bericht (C)**Anlage 1****Liste der entschuldigten Abgeordneten**

Abgeordnete(r)		entschuldigt bis einschließlich
Bätzing-Lichtenthäler, Sabine	SPD	10.02.2011
Bülow, Marco	SPD	10.02.2011
Friedhoff, Paul K.	FDP	10.02.2011
Gerster, Martin	SPD	10.02.2011
Gottschalck, Ulrike	SPD	10.02.2011
Dr. Freiherr zu Guttenberg, Karl-Theodor	CDU/CSU	10.02.2011
Herlitzius, Bettina	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	10.02.2011
Hintze, Peter	CDU/CSU	10.02.2011
Dr. Knopek, Lutz	FDP	10.02.2011
Lenkert, Ralph	DIE LINKE	10.02.2011
Lindner, Christian	FDP	10.02.2011
Lutze, Thomas	DIE LINKE	10.02.2011
Maurer, Ulrich	DIE LINKE	10.02.2011
Möhring, Cornelia	DIE LINKE	10.02.2011
Möller, Kornelia	DIE LINKE	10.02.2011
Nietan, Dietmar	SPD	10.02.2011
Roth (Esslingen), Karin	SPD	10.02.2011
Scholz, Olaf	SPD	10.02.2011
Süßmair, Alexander	DIE LINKE	10.02.2011
Veit, Rüdiger	SPD	10.02.2011
Winkler, Josef Philip	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	10.02.2011

Anlage 2**Erklärung nach § 31 GO**

der Abgeordneten Andrej Hunko und Ulla Jelpke (beide DIE LINKE) zu den Abstimmungen über die Anträge: Belarus – Repressionen beenden, Menschenrechtsverletzungen sanktio-

nieren, Zivilgesellschaft stärken (Tagesordnungspunkt 7 a und b, Zusatztagesordnungspunkt 5)

Wir verurteilen die Verletzung elementarer demokratischer Rechte im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen in Weißrussland.

Da kein eigener Antrag unserer Fraktion vorliegt, geben wir folgende Stimmerklärung ab:

Leider bringen die vorliegenden Anträge der Koalition sowie von SPD und Grünen unsere Position nicht zum Ausdruck. Wir können ihnen aus folgenden Gründen nicht zustimmen.

Alle Anträge benennen die Probleme bei der Wahl nicht korrekt: Neben Problemen bei der Stimmauszählung müssen auch der ungleiche Zugang zu den Medien und die unfaire Nutzung von Staatsressourcen zur Unterstützung des Amtsinhabers benannt werden.

Des Weiteren lehnen wir die – in allen Anträgen geforderten – Sanktionen ab. Wir gehen nicht davon aus, dass diese durch eine „faire und transparente“ Prozedur auferlegt wurden, wie es die Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates fordert.

Auch wird in den Anträgen die Kritik am brutalen Vorgehen der Miliz und an der Verfolgung nach den Wahlen auf Grundlage unscharfer „europäischer Werte und Regeln“ geübt. Die allgemein gültigen politischen Rechte wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlung werden im Unterschied zur Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates nicht als solche benannt.

Insgesamt scheint es bei den Anträgen mehr um die Annäherung an die EU zu gehen als um die Verteidigung demokratischer Rechte und Wahlen.

Anlage 3**Zu Protokoll gegebene Reden****zur Beratung des Entwurfs eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Zusatztagesordnungspunkt 6)**

Dieter Stier (CDU/CSU): Mit der anstehenden Gesetzesnovelle zum Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes soll der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung eine logische Gleichstellung von Tierarzneimitteln für nicht lebensmittelliefernde Tiere und Humanarzneimitteln beim Internetversand sicherstellen. Das bisher geltende Versandhandelsverbot für Tierarzneimittel für nicht lebensmittelliefernde Tiere muss auf den Prüfstand; denn die Öffnung des Arznei-versandhandels beim Menschen ist seit Jahren sehr viel liberaler als der Internetversand mit Tierarzneimitteln.

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lockerung des bisher geltenden umfassenden Versandhandelsverbo-

(B)

(D)

- (A) tes für Tierarznei reagiert die Bundesregierung auf ein Beschwerdeverfahren der EU-Kommission sowie auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes, welches das derzeitige Versandhandelsverbot als unverhältnismäßig erachtet. Es kann nicht angehen, dass im Hinblick auf den Arzneimittelversand seit Jahren für unsere Haustiere strengere Maßstäbe gelten als für die Medikation des Menschen. Folglich ist es höchste Zeit, eine Lockerung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Disposition zu stellen – natürlich unter der Prämisse, dass den Erfordernissen des Tierschutzes Rechnung getragen wird.

Inhaltlich orientiert sich der vorliegende Gesetzentwurf eng an den seit 2004 etablierten Vorgaben für den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Medikamenten, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind. Bisher sind innerhalb dieser in Deutschland möglichen Verteilerkette keinerlei Probleme bekannt geworden. Versandapotheken liefern bereits jetzt eine Vielzahl von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten und Zubehör für unsere Haustiere. Die Vorteile des Internetversands liegen auf der Hand: Dieser Vertriebsweg ist sehr beliebt, weil die Produkte dort günstiger angeboten werden können, als dies Apotheken mit Miet- und Personalkosten tun können. Zudem ist der Service einer Internetbestellung hinsichtlich der Auswahl der Produkte und der Lieferung bis zur Haustüre insbesondere für Menschen abseits der Ballungszentren sowie für ältere Menschen nicht zu unterschätzen. Eine schnelle und bequeme Abwicklung trägt zudem einem modernen Verbraucherleitbild, orientiert am gegenwärtigen Nutzerverhalten, Rechnung, welches letztlich auch den Tieren zugutekommt. Als Unionspolitiker sollten wir der wachsenden Nachfrage der Verbraucher nach dem Versandhandel von Tierarzneimitteln gerecht werden und diesen Vertriebsweg in Anlehnung an den vorliegenden Gesetzentwurf weiter öffnen.

Letztlich zeigt die Praxis, dass Tierhalter aufgrund hoher Preise mitunter abgeneigt sind, eine empfohlene oder verordnete Medikation durchzuführen. Der Versandhandel schließt eine diesbezüglich vorhandene Lücke, was wiederum der Tiergesundheit zugutekommt. Bei der Medikation von Tieren spielt auch die Zugänglichkeit von Medikamenten eine Rolle, zum Wohle der Tiere.

Unabhängig von diesen Vorteilen des Internethandels mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln möchte ich auch auf „Risiken und Nebenwirkungen“ einer Liberalisierung des Tierarzneiversandhandels aufmerksam machen. Eine unkontrollierte Selbstmedikation von Haustieren durch den Tierhalter birgt diverse Risiken für das Haustier. Fehlbehandlungen und Nebenwirkungen fügen dem Tier Schmerzen und Schaden zu. Ebenfalls können Auswirkungen auf das Umfeld entstehen. Unkritische Anwendung von verschreibungspflichtigen Medikamenten, insbesondere von Antibiotika, kann unerwünschte Resistenzen hervorrufen.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 5. November 2010 im Hinblick auf diese Gefahren eine Öffnung des Internetversandhandels nur für rein apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimit-

tel gefordert. In seiner Begründung argumentiert der Bundesrat mit der fehlenden Harmonisierung der tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften auf EU-Ebene im Hinblick auf die Bedingungen, unter denen der Tierarzt ein Rezept ausstellen kann. In einer Gegenäußerung dazu hat die Bundesregierung am 8. Dezember 2010 deutlich gemacht, dass die vom Bundesrat geäußerten Bedenken einer Beibehaltung des Versandhandelsverbots für verschreibungspflichtige Arzneimittel für nicht lebensmittel liefernde Tiere nicht zu rechtfertigen sind. Um den Bedenken des Bundesrates hinreichend Rechnung zu tragen, plädieren die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP in einem Änderungsantrag vom 8. Februar 2011 für eine Ergänzung des Arzneimittelgesetzes mit der Vorgabe, dass Tierhalter verschreibungspflichtige Arzneimittel bei ihren Haustieren nur dann anwenden dürfen, wenn diese von einem Tierarzt direkt abgegeben werden oder aber vom behandelnden Tierarzt verschrieben werden. Folglich kann die Behandlung eines Haustieres durch den Tierhalter mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln nur nach vorheriger tierärztlicher Konsultation erfolgen.

Hinsichtlich des Versandhandels mit anderen EU-Staaten bedeutet diese Regelung, dass ein Versand nach Deutschland nur in dem Fall möglich ist, wenn der Tierhalter bei der Bestellung in anderen Mitgliedstaaten das Rezept seines behandelnden Tierarztes beifügt. Demnach werden diese verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel nur nach Vorlage einer durch Stempel und Unterschrift des behandelnden Tierarztes klar als gültig zu identifizierende Verschreibung ausgeliefert. Im Rahmen der Selbstverpflichtung der Unternehmen wird jedes Rezept auf Vollständigkeit und Authentizität überprüft. In Großbritannien und in Nordirland ist eine tierärztliche Behandlung für die Verschreibung von Tierarzneimitteln verpflichtend. Der Internethandel hat sich dort als eine verantwortungsvolle Ergänzung zum stationären Bezug von Tierarzneimitteln bewährt.

In einer Bekanntmachung der Übersicht zum Versandhandel mit Arzneimitteln nach § 73 Abs. 1 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes des Bundesministeriums für Gesundheit vom 31. Mai 2010 ist eine Übersicht über einige Mitgliedstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten aufgeführt. Diese Staaten haben einen dem deutschen Recht vergleichbaren Sicherheitsstandard gemäß § 11 a Apothekengesetz. Apotheken aus anderen Staaten, in denen diese Vergleichbarkeit derzeit nicht besteht, können für Deutschland eine Versandhandelserlaubnis beantragen. Die Forderung der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände nach einem grundsätzlichen Versandhandelsverbot aufgrund eines hohen Gefahrenpotenzials für die Haustiere ist übertrieben vorsichtig. Die Menschen in Deutschland haben die Liberalisierung des Humanmedizinversands auch schadlos überstanden.

Als Unionspolitiker sollten wir uns jedoch der wachsenden Nachfrage der Verbraucher nach dem Versandhandel von Tierarzneimitteln nicht verschließen und diesen Vertriebsweg in Anlehnung an den vorliegenden Gesetzentwurf weiter öffnen. Ich befürworte jeglichen Abbau von ungerechtfertigten Handelshemmnissen, um eine Optimierung der Wettbewerbsbedingungen in

- (A) Deutschland zum Wohle des Verbrauchers zu erzielen. Das derzeit geltende Verbot lässt sich gegenüber dem Verbraucher kaum plausibel vermitteln, zumal der Versandhandel bei rezeptpflichtigen Humanarzneimitteln seit Jahren erlaubt ist. Die von der Koalitionsfraktion geforderte Änderung dieses Gesetzentwurfes der Bundesregierung, zusätzlich zur Internetbestellung des verschreibungspflichtigen Medikamentes das Rezept des behandelnden Tierarztes beizufügen, ist ein für alle Seiten akzeptabler Kompromiss.

Dr. Wilhelm Priesmeier (SPD): Was für die Humanmedizin gilt, gilt selbstverständlich auch für die Tierarzneimittel: Dosis facit venenum – die Dosis macht das Gift. Das bedeutet nichts anderes, als dass von jedem Arzneimittel – ob verschreibungspflichtig oder nicht – eine potenzielle Gefahr ausgehen kann. Vor diesem Hintergrund muss auch die Diskussion um die hier vorliegende Novelle des Arzneimittelrechts geführt und bewertet werden. Die Toxikologie, die Resistenzbildung sowie die missbräuchliche Anwendung, die auch bei Arzneimitteln, die bei nicht lebensmittelliefernden Tieren zur Anwendung kommen, müssen beachtet werden. Denn sowohl Antibiotika als auch andere systemisch wirkende Arzneimittel werden überwiegend auch in der Humanmedizin angewandt. Vor allem bei Antiparasitika und Anthelminthika gibt es tierartbezogene, teilweise rassespezifische Unverträglichkeiten, die jedem Tierarzt in der Praxis bekannt sind. Die missbräuchliche Anwendung von Tierarzneimitteln kann schwerwiegende Folgen für unsere Heimtiere haben. Es sei nur an lebensbedrohende Allergien und tödliche Nebenwirkungen erinnert. Wir dürfen auch hier den Tierschutzgedanken nicht außer Acht lassen.

Die Verschreibung und die Abgabe von Tierarzneimitteln dürfen nur nach gründlicher Anamnese und Diagnose durch einen behandelnden Tierarzt erfolgen. Das gebietet die gute fachliche Praxis. Dies ist eine strenge Anforderung an das Handeln eines jeden Tierarztes. Den Sachverhalt kann ich aus meiner eigenen beruflichen Erfahrung als Tierarzt und Assistent am Institut für Pharmakologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover sehr wohl beurteilen.

Ob diese Voraussetzung für eine Verschreibung in anderen EU-Mitgliedstaaten, auch gilt, möchte ich doch ernsthaft bezweifeln. Insofern dürfen wettbewerbsrechtliche Bedenken nicht unsere hohen deutschen Standards infrage stellen. Eine Kontrolle der Anwendung von Tierarzneimitteln durch den Tierarzt muss auch in Zukunft bei nicht Lebensmittel liefernden Tieren gewährleistet sein. Kostensparende und gefährliche Eigenbehandlungen durch den Tierbesitzer dürfen durch den Versand von Tierarzneimitteln nicht noch begünstigt werden. Die Grundsätze der Verschreibungspflicht für Arzneimittel dürfen nicht infrage gestellt werden. Angesichts vermehrter Antibiotikaresistenzen hat der Einsatz dieser Medikamente mit entsprechendem Verantwortungsbewusstsein zu erfolgen. Denn Antibiotikaresistenzen haben eine unmittelbare Auswirkung auf die menschliche Gesundheit. Sicherlich benötigen wir eine Harmonisie-

- rung des europäischen Arzneimittelrechtes – aber nicht auf unterstem Niveau. (C)

Aus Sicht der Arzneimittelsicherheit und des Gesundheitsschutzes halte ich es für nicht vertretbar, dass wir den Versandhandel auf Tierarzneimittel ausdehnen, insbesondere wenn sie verschreibungspflichtig und für nicht Lebensmittel liefernde Tiere zugelassen sind. Wir brauchen einen möglichst restriktiven Umgang mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln aller Art. Wir wissen doch alle, dass neue Vertriebswege über das Internet kaum zu überwachen sind. Auch wenn in diesem Gesetzentwurf der Versand nur nach der Verschreibung durch einen Tierarzt erfolgen soll, muss doch zu Recht bezweifelt werden, ob das Gebaren eines Internetversandhändlers, zumal wenn er nicht nur in Deutschland vertreten ist, überhaupt überwacht werden kann. Schon heute gibt es im Tierarzneimittelbereich immer noch einen grauen Markt und mittlerweile auch gefälschte Arzneimittel mit fragwürdiger, gefährlicher oder gar keiner Wirkung. Das sollten wir durch die Öffnung des Arzneimittelversandes nicht auch noch fördern.

Warum will die schwarz-gelbe Koalition ohne Not neben dem bestehenden und gut funktionierenden System des Tierarzneimittelvertriebs in Deutschland ein völlig neues etablieren? Ziel sollte es doch eher sein, die strengen deutschen Regeln zur Arzneimittelverordnung auf europäischer Ebene zu verankern.

Hinterfragt werden muss auch, ob die Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger den Versandhändlern und ihren Lobbytruppen neue Einnahmemöglichkeiten eröffnen möchte. Damit würde man der Arzneimittelsicherheit und dem vorbeugenden Gesundheitsschutz einen Bärendienst erweisen. Die Aufgabe des Gesetzgebers muss es sein, die unberechtigte Verabreichung von Tierarzneimitteln bestmöglich einzudämmen. Dazu gehört für mich auch ein Versandhandelsverbot für verschreibungspflichtige Tierarzneimittel für nicht lebensmittelliefernde Tiere. Wir Sozialdemokraten wollen die Novelle der EU-Tierarzneimittelrichtlinie abwarten und keine Schnellschüsse fabrizieren – im Interesse der Arzneimittelsicherheit und des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und gegen Lobbyinteressen. Wir werden daher diesen Gesetzentwurf ablehnen. (D)

Hans-Michael Goldmann (FDP): Das Arzneimittelgesetz, insbesondere der für das Tierarzneimittelgesetz relevante § 43, ist nur teilweise EU-harmonisiert. Die EU-Kommission hat eine Beschwerde eingelegt, weil hier eine Behinderung des Warenhandels vorlag. Auch ein entsprechendes BGH-Urteil empfiehlt eine Novellierung. Damit besteht zwingender Handlungsbedarf.

Ich bedauere, dass wir in dieser Sache handeln müssen, aber angesichts der Gleichstellung von Humanmedizin und Veterinärmedizin brauchen wir eine Gesetzesänderung. Im Ergebnis zeigt die Novelle, dass ein rezeptpflichtiges Medikament Teil eines Diagnose- und Behandlungsprozesses ist, den die praktischen Tierärzte auch weiterhin ausgestalten. Damit ist die Fachlichkeit der Tierärzte als Grundlage der 15. Fassung des Arzneimittelgesetzes gestärkt. Das möchte ich an dieser Stelle

- (A) noch mal betonen. Bei unserer Gesetzesfassung handelt es sich um eine praktikable und vernünftige Lösung, die sowohl dem Schutz der Tiere und der menschlichen Gesundheit Rechnung trägt als auch unseren Pflichten als EU-Mitglied nachkommt.

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht nun vor, dass der Versandhandel aus Apotheken an den Tierhalter auch für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die für nicht lebensmittelliefernde Tiere bestimmt sind, künftig erlaubt wird. Neben einer weiterhin bestehenden Rezeptpflicht wird durch eine Behandlungs- und Anwenderegel die fachärztliche Betreuung der Haus- und Kleintiere bewahrt. Zudem bleibt die Transparenz des Tierarzneimittelhandels bestehen, indem nachvollziehbar ist, wer rezeptiert.

Im Kern der Diskussion stehen sich also die Argumente der Wettbewerbsfreiheit im EU-Binnenmarkt und der aus Sicht der Veterinäre bedrohte Schutz der menschlichen Gesundheit und der Tierschutz gegenüber. Kritiker sehen die humane Gesundheit vor allem durch ein mögliches unkontrolliertes Inverkehrbringen von Arzneimitteln gefährdet, die missbräuchlich auch bei lebensmittelliefernden Tieren angewendet werden könnten. Ein Missbrauch ist nie auszuschließen, wenngleich dieser lediglich theoretisch vorhanden ist, da die Arzneimittelabgabemenge für die Hauskatze oder den Hund nicht ausreicht, um etwa einen Schweinebestand damit zu versorgen. Diese theoretische Gefahr ist durch die eingeführte Behandlungspflicht gebannt.

- (B) Ferner wird aus tiermedizinischer Sicht eine mögliche Medikamentenverabreichung vom Tierhalter kritisch bewertet, da eine unprofessionelle Medikamentenabgabe die Tiergesundheit gefährden könnte. Dieses Problem lässt sich jedoch mit der in § 56 a eingeführten Anwendungsregelung lösen. Kern dessen ist, dass die Rezeptvergabe an eine Behandlung gebunden sein muss, die auch dazu verpflichtet kann, dass die Arzneimittelverabreichung über den Veterinär erfolgen muss.

Die neue Regelung in ihrer jetzigen Form ist ein solider Kompromiss und untermauert die Sorgfaltspflicht der Tierärzteschaft. Der Tierarzt, die Tierärztin – kurz: der Fachmann – bleibt in der Poleposition. Der Tierschutzgedanke flankiert die Argumentation der Anwendungsregelung. Im Ergebnis bleiben die Tierärzte – ich will das noch einmal betonen – in ihrer Verantwortung. Diese Entwicklung kann ich nur begrüßen.

Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE): Es gab in den vergangenen Monaten eine sehr intensive Debatte zum Thema Internethandel mit Tierarzneimitteln zur Behandlung von Tieren, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, also Haus- und Heimtieren. Die Grundposition, dass der Versand von Tierarzneimitteln im Vergleich zur beratenden Abgabe durch Tierärzte oder durch Apotheken keine adäquate Abgabeform sei, war Konsens bei der 8. AMG-Novelle, mit der 1998 der Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel verboten wurde. Unter dem Druck der EU-Kommission und eines Urteils des Bundesgerichtshofes sah sich die Bundesregierung nun – aus wettbewerbsrechtlichen Gründen – gezwungen, diesen

- (C) fachpolitischen Konsens mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufzukündigen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der eine tierärztliche Behandlung zur bußgeldbewehrten Vorbedingung für eine Internetbestellung macht, kann aus unserer Sicht die Bedenken gegen eine solche Öffnung nicht aus der Welt räumen.

Denn aus Sicht der Linken gibt es zwingende Gründe, das Arzneimittelversandverbot für Haus- und Heimtiere aufrechtzuerhalten. Das gilt erst recht wenn man bedenkt, wie viele Tierhalterinnen und Tierhalter und ihre Tiere von dieser Neuregelung betroffen sind, also auch von ihren Risiken. Kennziffern aus dem Jahr 2009 skizzieren dies: In der Bundesrepublik leben allein 5 Millionen Hunde und 8 Millionen Katzen. Die Heimtiere eingerechnet, sind 23 Millionen Tiere betroffen. Das ist alles andere als eine Lappalie.

- (D) Die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der FDP nehmen mit dem Änderungsantrag einen der Einwände des Bundesrates gegen den Gesetzentwurf auf, in dem eine rechtskonforme Beschaffung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einzig in Verbindung mit einer entsprechenden tierärztlichen Behandlung erfolgen soll. Damit werden formal die Rechte der Tierärztinnen und Tierärzte gestärkt. Das sieht die Linke durchaus als Schritt in die richtige Richtung, und wir haben uns im Ausschuss bei diesem Änderungsantrag deshalb auch enthalten. Die Probleme des Gesetzentwurfes werden damit aber nicht gelöst. Weil einerseits erhebliche Zweifel bleiben, wie das funktionieren oder wer das wie effizient kontrollieren soll, und weil wesentliche andere Risiken des Gesetzentwurfes zum Versandhandel nach wie vor unberücksichtigt bleiben.

Solange eine europaweite Harmonisierung des Tierarzneimittelrechts nicht erfolgt und nur vage für die nächsten Jahre angekündigt wird, kann und wird der Vertrieb solcher Mittel mit erheblichen tiergesundheitsrechtlichen, und damit tierschutzrechtlich relevanten, und rechtlichen Risiken verbunden sein. Die Bundestierärztekammer spricht von kaum vorstellbaren Konsequenzen, die trotz einer faktischen Verschreibung durch einen Tierarzt drohen. Lediglich Zufallstreffer würden Verstöße gegen das geltende Recht aufdecken, der Versandhandel bleibt de facto unkontrollierbar. Der bereits gegenwärtig kaum zu überschauende, erst recht kaum zu kontrollierende Internethandel wird die formal bestehende Verschreibungspflicht ins Lächerliche ziehen. Wie sollten Apotheken in anderen EU-Mitgliedstaaten nachvollziehen können, ob ein nach nationalen Regelungen gültiges Rezept vorliegt? Diese Frage stellt sich abgesehen vom gezielten Missbrauchspotenzial. Wahrscheinlich brauchen wir dann neben Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Lebens- oder Futtermittel zukünftig auch eine für den Internethandel mit Tierarzneimitteln, um wenigstens grobe Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen überhaupt erkennen und beweisen zu können. An dieser Stelle kann ich die Bundesregierung nur fragen, wie sie unter diesen Bedingungen falsche und eigenmächtige Anwendungen von Tierarzneimitteln wenigstens behindern will?

- (A) Völlig unbeachtet bleibt im Gesetzentwurf die Frage, wie Tierhalterinnen und Tierhalter sich der Echtheit der im Internet angebotenen Arzneimittel sicher sein können. Gefälschte Medikamente können gravierende gesundheitliche Schäden bei Tieren nach sich ziehen. Die Öffnung des Marktes durch den Versandhandel macht es zudem nur allzu wahrscheinlich, dass bei preiswerteren Produkten aus dem EU-Ausland eine Zunahme des regulären Medikamenteneinsatzes folgt. Der Hinweis des Bundesrates auf das Risiko dadurch verstärkt steigender Antibiotikaresistenzraten wird im Gesetzentwurf nur unzureichend aufgegriffen. Dies ist wohl kaum mit der deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie in Übereinstimmung zu bringen.

Außerdem sollten wir daran denken, dass es eine steigende Zahl von Heim- und Haustierhalterinnen und -haltern gibt, die in Armut leben und möglicherweise in Versuchung sein könnten, sich wenigstens billige Tierarzneimittel zu besorgen, wenn sie denn den Besuch beim Tierarzt oder bei der Tierärztin schon nicht bezahlen können. Wer will ihnen das verdenken? Es war die schwarz-gelbe Koalition, die die Kosten für die Haltung von Haustieren aus dem Regelsatz gestrichen hat, obwohl der Hund oder die Katze für immer mehr Menschen der letzte Anker in der Gesellschaft geworden sind.

- (B) Zunehmende Missbrauchsmöglichkeiten im Arzneimittelhandel, Unkontrollierbarkeit des Versandhandels und die Gefahr eines weiteren deutlichen Anstiegs des Medikamentenkonsums sehen wir als Folgen dieser Gesetzesnovelle. Deshalb kann die Linke diesen Gesetzentwurf nur ablehnen.

Undine Kurth (Quedlinburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ziel des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes ist es, den Versandhandel für Tierarzneimittel teilweise zu öffnen. Betroffen sind davon apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel für Tiere, wenn diese Tiere nicht zur Lebensmittengewinnung verwendet werden. Wir sind der Meinung: Tiere müssen von einem Tierarzt begutachtet und untersucht werden, bevor dem Tier Arzneimittel verabreicht werden. Die persönliche Beratung des Tierhalters und gegebenenfalls seine Einweisung in die Arzneimittelverabreichung sind unseres Erachtens nach unverzichtbar. Bündnis 90/Die Grünen sehen die geplante Öffnung des Versandhandels für Tierarzneimittel kritisch, da auch der Versand aus dem europäischen Ausland möglich ist. Leider gibt es aber bislang keine EU-weite Regelung der tierärztlichen Verschreibung, die die Untersuchung der betroffenen Tiere durch den behandelnden Tierarzt und seine Behandlungskontrolle vorschreibt. Aus Gründen des Tierschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Arzneimittelsicherheit muss aber gewährleistet werden, dass Tierhalter keine Arzneimittel beziehen können, die nicht für die Behandlung ihres Tieres geeignet oder gar nicht vorgesehen sind. Dies ist vor allem relevant für verschreibungspflichtige Tierarzneimittel, zu denen auch Antibiotika zählen. Wir haben die begründete Befürchtung, dass bei der Abgabe von Arzneimitteln, die auch auf die menschliche Gesundheit

- (C) gravierende Auswirkungen haben können, via Versandhandel aus anderen EU-Ländern Probleme entstehen können. So kann das Ziel, antibiotikaverursachte Resistenzbildungen aktiv zu vermeiden, eben nicht erreicht werden. Auch wenn der überwiegende Teil der Tierhalter sich korrekt verhält, muss verhindert werden, dass der Missbrauch von Tierarzneimitteln möglich wird.

Durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurden unsere Bedenken zum Teil aufgegriffen. So soll festgelegt werden, dass „Tierhalter ... verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Tieren nur anwenden dürfen, wenn die Arzneimittel von dem Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind, bei dem sich die Tiere in Behandlung befinden.“ Diese Bestimmung soll dem Tierhalter den Einsatz von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln, die ohne vorherige Konsultation bzw. ohne vorherige Verschreibung durch einen Tierarzt in seinen Besitz gelangt sind, verhindern. Diese Änderung begrüßen wir daher. Solange es jedoch keine Vereinheitlichung des Tierarzneimittelrechts auf EU-Ebene gibt, halten wir eine Öffnung des Versandhandels – insbesondere für verschreibungspflichtige Tierarzneimittel – für problematisch. Wir sehen aber auch, dass ein Beschwerdeverfahren der EU-Kommission gegenüber Deutschland anhängig ist und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung zu tragen ist, zumal die Öffnung des Versandhandels im Bereich der Humanmedizin bereits erfolgt ist.

- (D) Eine Harmonisierung des Tierarzneimittelrechts auf EU-Ebene ist unabdingbar. Daher fordern wir die Bundesregierung auf, sich für eine zügige Vereinheitlichung des Tierarzneimittelrechts auf EU-Ebene einzusetzen – mit der Maßgabe, den Missbrauch oder gesundheitsschädigenden Einsatz von Tierarzneimitteln zu verhindern. Außerdem fordern wir das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf, von seiner Ermächtigung durch § 56 a Abs. 3 Gebrauch zu machen und per Verordnung vorzuschreiben, dass bestimmte Arzneimittel nur durch den Tierarzt selbst angewendet werden dürfen, wenn diese Arzneimittel für die Gesundheit von Mensch und Tier gefährlich sein könnten oder wenn Missbrauch möglich ist.

In der Gesamtschau bleiben weiterhin Bedenken, so dass wir uns bei dieser Änderung des Arzneimittelgesetzes enthalten.

Anlage 4

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Antrags: Alle Waffenexporte des Oberndorfer Kleinwaffenherstellers verbieten (Tagesordnungspunkt 13)

Erich G. Fritz (CDU/CSU): Der Export von Waffen gehört zweifellos zu den sensibelsten Bereichen des Außenhandels. Deswegen sind die rechtlichen Bestimmungen in diesem Gebiet eindeutig und in Deutschland äußerst strikt. Die Bundesregierung übt eine verantwort-